

Auszahlungsantrag 2025 zur Freiwilligen Vereinbarung

Umwandlung von Acker in extensives Grünland - (prioritär)

Kooperation Leer

WVV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme, WVV Overledingen, WVV Rheiderland,
Stadtwerke Emden GmbH, Stadtwerke Leer AöR

(bis zum **01.06.** bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Wasserschutzberatung,
Hauptstraße 68, 26789 Leer einreichen)

von

Name, Vorname:	
Registrier-Nr.: 03	(aus EU-Agrarförderantrag)
Vertrags-Nr.:	(s. § 3 Abs.1 des Vertrages)
Vertragszeitraum: 01.01.2023 bis 31.12.2027	
IBAN	BIC

Haben sich Daten geändert, teilen Sie dies bitte hier formlos mit (Adressen, Bankdaten etc.)

an

Kooperation Leer, vertreten durch den WVV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme.

Hiermit beantrage ich im Rahmen der mit Ihnen geschlossenen Freiwilligen Vereinbarung die nachstehende Ausgleichszahlung.

Die nachfolgend genannte Maßnahme wird im Zeitraum 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 auf folgenden Flächen im genannten Umfang vertragsmäßig erbracht:

Maßnahmenbezeichnung	FV-Code
Umwandlung von Acker in extensives Grünland (prioritär)	II.

Bewirtschaftungsauflagen:

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die aufgeführten prioritären **Ackerflächen** (nur **hoch** bzw. **sehr hoch**) in einem Trinkwassergewinnungsgebiet **für mindestens fünf Jahre** in Grünland umzuwandeln und während des Vertragszeitraumes die nachfolgend beschriebenen Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

- Die Vereinbarung wird nur in vorheriger Absprache mit dem Wasserversorgungsunternehmen und dem Wasserschutzberater auf **austragsgefährdeten und/oder brunnennahen Flächen** (prioritär) abgeschlossen
- **Umwandlung der Ackerfläche(n) in Grünland bis zum 01.05.2025.**
- Grünlanderneuerungen erfolgen auf den Vertragsflächen umbruchlos (z. B. durch Schlitz- oder Übersaat). Bei Neuansaat sind ausdauernde Gräsermischungen zu verwenden.
- Werden Grünlandnarben lückig, sind diese nachzusäen. Erfolgt die Nachsaat nicht, kann die Freiwillige Vereinbarung vom Wasserversorgungsunternehmen gekündigt werden.
- Das Anlegen von Gärfuttermieten auf den Flächen ist nicht erlaubt.
- Eine Zufütterung auf der Fläche ist in der Zeit vom 01. Juli bis 31. März des Folgejahres nicht zulässig.
- **Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig** (in Ausnahmefällen nur mit Zustimmung des WVU).
- **Der Viehbesatz auf der Antragsfläche darf maximal 1,8 RGV im Jahresmittel betragen.**
- **Die Stickstoffdüngung ist an die Nutzungsintensität anzupassen. Sie darf 180 kg N-Gesamt/Jahr (mineralische und organische Düngung) nicht überschreiten.*** Anrechnung des Stickstoffs in Wirtschaftsdüngern lt. LWK-Vorgaben.

*gilt nicht in der Nitratkulisse „Rote Gebiete“

- Es dürfen keine anderen bewirtschafteten Dauergrünlandflächen (DGL) des Betriebes im Trinkwassergewinnungsgebiet in Ackerland umgewandelt werden. **Potentielles Dauergrünland (pDGL) ist nicht förderfähig.**
- Es muss eine Schlagkartei und/oder ein Weidetagebuch geführt werden (vorzulegen beim Wasserschutzberater bis zum 30.09.).

Verstöße gegen Bewirtschaftungsauflagen führen zur Nichtbewilligung des betreffenden Schlages bis hin zur Ablehnung des Auszahlungsantrages.

Lagerstätten jeglicher Art auf Vertragsflächen sind verboten. Vier Wochen vor Ausbringung ist jedoch eine Bereitstellung von Misten auf den Vertragsflächen erlaubt.

Entgelt: 600,- €/ha

WGG=Wassergewinnungsgebiet:

CO=Collinghorst, HH=Hesel-Hasselt, LH=Leer-Heisfelde, TG=Tergast, WE=Weener

WGG	Feldblock-Nr. DENILI-	Schlag-Nr.	Schlaggröße in ha	Vertragsfläche in ha	ÖR	EUR/ha	EUR
Summe:				ha			€
abzüglich ÖR 1d Altgrasstreifen/ -flächen Dauergrünland*						-200,- bis 900,- €/ha	
Abzüglich ÖR 4 Extensivierung gesamtes Dauergrünland*						-115,-€/ha	

Summe: €

* Angabe der Teilnahme an Ökoregelungen ist Voraussetzung für die Auszahlung, da zur Vermeidung von Doppelförderung vorgegebene Beträge von den FV Fördersätzen abgezogen werden müssen.

Ich bitte um Überweisung bis zum 31.12.2025.

Bewirtschafter/-in

Ort, Datum

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Sollten die verfügbaren Finanzmittel überschritten werden kann es zu einer Kürzung des Auszahlungsantrages kommen. (s. §3 Absatz 3 der Freiwilligen Vereinbarung)

Hinweis: Doppelförderung ist gesetzlich untersagt. Diese Maßnahme ist nicht kombinierbar mit den ELER-Maßnahmen (vor 2022) GL1 (extensive Bewirtschaftung), GL2 (Frühjahrsruhe), GL3 (Weide in Hanglagen), GL4 (Zusatzaufgaben EA), GL5 (artenreiches Grünland), NG 1 (Nordische Gastvögel Acker), NG3 (Nordische Gastvögel Grünland), NG4 (Nordische Gastvögel Grünland und Wiesenvögel) und nicht kombinierbar mit der ELER-Maßnahme (ab 2022) AN 3 (Dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland)